

IST EIN AUFSICHTSRATMITGLIED EIN UNTERNEHMER?

Gericht/Az:	EuGH, Urteil vom 13.6.2019C-420/18 (IO)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 2 UStG

Der EuGH hat im Besprechungsurteil klargestellt, dass nach europäischem Verständnis ein Aufsichtsratsmitglied kein Unternehmer ist. Er begründete dies mit zwei Argumenten:

- Zum einen tritt ein Aufsichtsratsmitglied selbst nicht nach außen hin auf. Wenn überhaupt, dann handelt lediglich der Aufsichtsrat als Kollektiv. Dem einzelnen Mitglied mangle es daher an einer selbstständigen Tätigkeit.
- Des Weiteren trägt das einzelne Mitglied eines Aufsichtsrats kein hinreichendes Risiko, um die Unternehmereigenschaft zu begründen.

Aufsichtsratsmitglied kein Unternehmer?

Diese Auffassung widerspricht klar der nationalen Regelung. Indirekt definiert § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 UStG ein Aufsichtsratsmitglied als Unternehmer, weil in der Vorschrift eine Ortsbestimmung für dessen erbrachte Leistung geregelt ist. Außerdem sind auch die Aussagen der Finanzverwaltung¹ dahingehend klar, dass ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied Unternehmer sei.

Widerspruch zur nationalen Regelung

Praxishinweis
In der Praxis sorgt das EuGH-Urteil für Unsicherheit. Dennoch besteht aus unserer Sicht in der Praxis aktuell noch kein Handlungsbedarf. Die nationale Rechtsauffassung bietet (noch) hinreichende Sicherheit, denn es besteht Treu und Glauben. Auf das Verfahren V R 23/19 wird hingewiesen, in dessen Zuge der BFH zur Frage der Unternehmereigenschaft bei einem Aufsichtsratsmitglied Stellung beziehen muss.

Was tun?

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Abschn. 2.2 Abs. 2 UStAE.